

# **Benutzersatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halberstadt**

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBL LSA S. 288), in derzeit geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBL LSA S. 48), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2023 (GVBL LSA S. 680), hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 05.09.2024 nachfolgende Tageseinrichtungsbenutzungsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Träger und Zweck der Kindertageseinrichtungen**

- (1) Die Stadt Halberstadt unterhält für den Leistungsverpflichteten i. S. des § 3 (5) sowie § 9 (1) Nr. 1 KiFöG Kindertageseinrichtungen in eigener Trägerschaft.
- (2) Die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen der Stadt erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründbar.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Art und Umfang der Plätze richten sich nach den Betriebserlaubnissen und den konzeptionellen Ansätzen der Einrichtungen.
- (4) Zur Gewährleistung des Schutzes der Kinder, arbeiten alle PädagogInnen nach dem Trägerleitbild, dem Gewaltschutzkonzept, sowie unter Beachtung und Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII, in Verbindung mit § 10 a KiFöG LSA.

## **§ 2**

### **Nutzungsrecht**

- (1) Alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in Halberstadt, haben bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang, im Rahmen der in der Betriebserlaubnis festgelegten Plätze, das Recht zur Nutzung der Tageseinrichtungen. Der gesetzliche Anspruch gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Kindertageseinrichtung angeboten wird.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer anderen Kommune haben, mit Zustimmung der Leistungsverpflichteten, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 3b KiFöG, aufzunehmen, sofern verfügbare Kapazitäten vorhanden sind. Die Finanzierung richtet sich nach den Regelungen des KiFöG.
- (3) Personensorgeberechtigte, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung beanspruchen, sind gemäß § 60 Abs. 2 SGB I verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse (Anschrift, sonstige Kontaktdaten, Sorgerecht usw.) unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die aus diesen Versäumnissen entstehen, haftet die Stadt Halberstadt nicht.

## **§ 3**

### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halberstadt bieten an Werktagen montags bis freitags tägliche bedarfsgerechte Öffnungszeiten an. Die täglichen Öffnungszeiten werden mit Zustimmung des Kuratoriums der jeweiligen Einrichtung festgelegt. Im Hort ist schultäglich die verlässliche Öffnungszeit der Schule von der Hortbetreuung ausgenommen.

(2) Heiligabend und zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für 2 Wochen in den Sommerferien bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen.

(3) In den Sommerferien wird die Schließung gestaffelt vorgenommen, sodass bei einem begründeten Bedarf eine weitere Betreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung möglich ist. Der Schließungsplan wird jeweils im Oktober des Vorjahres den Eltern zur Kenntnis gegeben. Gleichfalls wird zwischen Weihnachten und Neujahr im Bedarfsfall in einer Kindertageseinrichtung die Betreuung gesichert. Diese Regelung bedarf des schriftlichen Antrages in der Kindertageseinrichtung bis zum 31.05. (für die Sommerschließzeit) bzw. bis 31.10. (für die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr) des jeweiligen Jahres.

(4) Jedem betreuten Kind muss innerhalb eines Jahres ein zusammenhängender Urlaub von zwei Wochen (keine Krankheit, Kur oder ähnliches) gewährt werden. Dem in der UN-Kinderrechtskonvention definierten Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung (Art. 31) wird damit entsprochen.

(5) Vorübergehende betriebsbedingte Schließungen sowie Schließungen an Brückentagen sind im Benehmen mit dem Kuratorium möglich. Der Freitag nach Christi Himmelfahrt bleibt in allen Kindertageseinrichtungen geschlossen.

(6) Die Stadt Halberstadt ist auch berechtigt, die Kindertageseinrichtung zeitweilig zu schließen, z. B. falls die Aufsicht und die Betreuung der Kinder nicht gewährleistet ist oder nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.

#### **§ 4 Verpflegung**

(1) Die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit wird gemäß § 5 Abs. 7 KiFöG durch den Träger zugesichert.

(2) Das Leistungsangebot an Verpflegung orientiert sich an den Festlegungen der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

(3) Auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrages mit dem jeweiligen Essenanbieter tragen die Eltern gem. § 13 Abs. 6 KiFöG die Verpflegungskosten.

#### **§ 5 Aufnahme/Abmeldung**

(1) Anträge für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten bei der Stadt Halberstadt schriftlich zu stellen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten der Kindertageseinrichtungen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.

(2) Mit der Aufnahme eines Kindes wird zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger ein Betreuungsvertrag geschlossen. In diesem werden die vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeiten festgelegt. Mit dem Vertrag bestätigen die Sorgeberechtigten die Kenntnisnahme und Anerkennung der für die Stadt Halberstadt geltenden Satzungen sowie der Hausordnungen und Konzeptionen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen.

(3) Ein Wechsel der Betreuungsdauer kann schriftlich bei der Leiterin/ dem Leiter der jeweiligen Einrichtung beantragt werden.

(4) Eine Auflösung des Vertrages für Kindergarten- und Krippenplätze ist durch die Eltern in schriftlicher Form und von allen Personensorgeberechtigten unterschrieben einen Monat zum Monatsende vor dem Ausscheiden einzureichen. Bei Einschulung des Kindes gilt diese Regelung nicht.

(5) Hortplätze können zum Ende des Monats, in dem das Schulhalbjahr bzw. Schuljahr endet, durch die Personensorgeberechtigten schriftlich mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

(6) Zudem können in besonders begründeten Fällen, wie Wegzug der Familie oder Krankheit des Kindes über eine Dauer von 6 Wochen hinaus auf Antrag andere Abmeldetermine zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 6**

### **Abweisung, Ausschluss**

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- der Kostenbeitrag für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurde
- das Kind der Einrichtung mehr als zwei Wochen unentschuldig fernbleibt
- der Betreuungsvertrag auf Basis unwahrer Angaben geschlossen wurde
- die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtung in den Bereichen Bildung, Erziehung und Betreuung zuwiderhandeln
- sich das Kind trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet
- die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldig innerhalb eines Monats missachtet wurden
- Kinder an einer Infektionskrankheit nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG erkrankt oder dessen verdächtig werden oder von Kopfläusen befallen sind (Verbote gelten, bis nach einem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder die Weiterverbreitung der Läuse nicht mehr zu befürchten ist).

## **§ 7**

### **Bringen/Abholen der Kinder**

(1) Die Aufsichtspflicht beginnt bei Übergabe der Kinder durch die Personensorgeberechtigten an die Erzieher/innen der Kindertageseinrichtung und endet bei Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder eine durch diese beauftragte Person gemäß Absatz 3. Besucht ein Kind selbstständig eine Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht in Verbindung mit Absatz 2 beim Begrüßen des Kindes durch den/die verantwortliche/n Erzieher/in und endet mit dem Verabschieden des Kindes durch den/ die Erzieher/in.

(2) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. In Abhängigkeit vom Entwicklungsstand des Kindes kann die Einrichtung auch selbstständig besucht werden. Durch die Personensorgeberechtigten ist dies schriftlich zu bestätigen und mit den verantwortlichen Erziehern/Erzieherinnen abzustimmen.

(3) Die Abholung durch Nichtsorgeberechtigte kann ausschließlich mit schriftlicher Vollmacht der/des Personensorgeberechtigten erfolgen. Die Abholung durch Geschwisterkinder ist möglich, wenn diese mindestens 12 Jahre alt sind.

(4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich dem Betreuungspersonal der Einrichtung mitzuteilen.

(5) Die Personensorgeberechtigten müssen während der Betreuungszeit durch die Tageseinrichtung im Notfall immer erreichbar sein.

(6) Ist ersichtlich, dass nach Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson eine Kindeswohlgefährdung besteht, ist die Kindertageseinrichtung dazu verpflichtet, die Herausgabe zu verweigern und das Jugendamt und die Polizei zu verständigen.

(7) Bei Nichtabholung erfolgt nach Ende der Öffnungszeit die Übergabe des Kindes an den diensthabenden Sozialarbeiter des Jugendamtes des Landkreises Harz, dabei entstehende Kosten i.S. des § 91 (1) Nr. 4 SGB VIII sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

(8) Bei wiederholtem Überschreiten der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit bzw. der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung zahlen die Eltern den aktuell geltenden Stundensatz (für Betreuungen über 10 Stunden) der Kostenbeitragsatzung der Stadt Halberstadt. Die Rechnungslegung erfolgt durch den Träger.

## **§ 8**

### **Aufsicht, Unfallschutz**

(1) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII unfallversichert. Die Aufsichtspflicht und der Versicherungsschutz bestehen auch bei Veranstaltungen, die von den Erziehern/Erzieherinnen mit den Kindern außerhalb des Geländes der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden.

(2) Horte in Sachsen-Anhalt gelten als Kindertagesstätten im Sinne des Kinderförderungsgesetzes. Daher sind alle dort betreuten Kinder nicht als Schüler, sondern als Kinder während des Besuchs einer Kindertagesstätte bei der Unfallkasse gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII). Für alle Kinder, die eine entsprechende Einrichtung offiziell besuchen, besteht bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Versicherungsschutz.

## **§ 9**

### **Medikamentengabe**

Die pädagogische Fachkraft kann Medikamente an Kinder vergeben, sofern hierzu eine schriftliche Veranlassung und Medikation des Arztes sowie die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen.

## **§ 10**

### **Zusammenarbeit mit den Eltern**

(1) Formen der Zusammenarbeit sind:

- die Elternversammlung (auf Gruppenebene oder für die gesamte Einrichtung)
- die Elterngespräche
- die Hausbesuche
- der Besuch in der Gruppe ((Miterleben des Gruppengeschehens)
- die Eltern-Kind-Aktivitäten (Feste, Ausflüge)

(2) In jeder Kindertageseinrichtung ist ein Kuratorium zu bilden. Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Kindertageseinrichtungsleitung und den Träger zu beraten und ist an grundsätzlichen Entscheidungen für die jeweilige Einrichtung zu beteiligen. Die Beteiligung des Kuratoriums sowie dessen Arbeit richten sich nach den Vorgaben des § 19 KiFöG.

## **§ 11 Elternbeiträge**

(1) Für die Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung ist monatlich ein Beitrag zu entrichten. Diesem liegt die Kostenbeitragssatzung der Stadt Halberstadt in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde.

(2) Auf Grundlage der Kostenbeitragssatzung erlässt die Stadt Halberstadt einen Beitragsbescheid über die Höhe des Elternbeitrages.

(3) Bleibt das Kind der Einrichtung fern (Urlaub, Krankheit, Kur usw.) sind die Elternbeiträge in voller Höhe zu zahlen.

(4) Der Kostenbeitrag wird durch die Stadt Halberstadt nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen im Gemeindegebiet und der Gemeindeelternvertretung festgelegt. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

## **§ 12 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

Das Benutzungsverhältnis endet mit

1. Erreichen der Altersgrenze nach § 3 KiFöG LSA,
2. der Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Eltern/Sorgeberechtigten,
3. der Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger.

## **§ 13 Datenschutzklausel**

Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der für die Festlegung des Elternbeitrages erforderlichen Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch. Weiterführende Informationen werden diesbezüglich mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages gegeben.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Benutzersatzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halberstadt, 05.09.2024



  
Daniel Szarata  
Oberbürgermeister